



THEMEN DER WOCHE

Mainz, 3. September 2020

Nr. 17/146

1. **Fahrverbot für Motorräder an Sonn- und Feiertagen**
2. **Promotionen in Rheinland-Pfalz**
3. **Entwicklung der Umwelttechnik-Branche in Rheinland-Pfalz**
4. **Digitales Sommersemester 2020**
5. **VerfGH Saarland: Kontaktnachverfolgung in Corona-Verordnung verfassungswidrig**

1. **Fahrverbot für Motorräder an Sonn- und Feiertagen**

Antwort der Landesregierung
auf eine Große Anfrage der
Fraktion der AfD
– [Drs. 17/12747](#) –

Der durch Motorräder verursachte **Lärm** kann zu **Konflikten mit Anwohnerinnen und Anwohnern im Bereich beliebter Motorradstrecken** führen, so die Landesregierung. Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Interessen gelte es abzuwägen, welche Mittel angemessen seien, um den berechtigten Anliegen sowohl der Motorradfahrenden als auch der Anwohnerinnen und Anwohner gerecht zu werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, habe der Bundesrat im Mai 2020 ein Maßnahmenbündel zur Minderung von Motorradlärm beschlossen. Ein generelles „Sonntags- und Feiertagsfahrverbot für Motorräder“, wie es beispielsweise für Lkw bereits existiere, werde mit der EntschlieÙung des Bundesrats nicht gefordert. Die Forderung beziehe sich lediglich auf **temporäre Streckensperrungen unter erleichterten rechtlichen Voraussetzungen** in sehr lärmbelasteten Gebieten. In jedem Fall bedürfe es hier einer **Einzelfallprüfung**.

Die EntschlieÙung des Bundesrates sehe zur weiteren Minderung von Motorradlärm unter anderem auch die **Begrenzung der Geräuschemissionen auf 80 Dezibel** vor. Dieser Wert solle nach der EntschlieÙung sowohl für das Standgeräusch (gemessen im Stand bei hoher Drehzahl) als auch für das Fahrgeräusch (gemessen bei beschleunigter Vorbeifahrt) gelten.

2. Promotionen in Rheinland-Pfalz

Antwort der Landesregierung
auf eine Kleine Anfrage

– [Drs. 17/12622](#) –

In Ihrer Antwort stellt die Landesregierung dar, wie viele **kooperative Promotionen** zwischen rheinland-pfälzischen Universitäten und **Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)** seit dem Jahr 2015 durchgeführt wurden.

Das Instrument der kooperativen Promotion in Form einer institutionalisierten Zusammenarbeit von Universität und HAW, das bereits im Jahr 2010 im rheinland-pfälzischen Hochschulgesetz verankert wurde, sieht die Landesregierung weiterhin als geeignet an. Damit würden Absolventinnen und Absolventen von HAW bessere Möglichkeiten zur Promotion eröffnet. Zudem würden die HAW in Promotionen enger eingebunden.

Mit der Initiative „**Forschungskollegs Rheinland-Pfalz zur Förderung der kooperativen Promotion**“ unterstütze die Landesregierung die stärker systematisch angelegte Vernetzung von Universitäten und HAW zum Zwecke kooperativer Promotionen. In den vier geförderten Forschungskollegs profitierten in den nächsten Jahren insgesamt 27 Promovierende direkt von der Landesförderung.

Für eine Ausweitung des Promotionsrechts auf die HAW werde daher kein Bedarf gesehen.

3. Entwicklung der Umwelttechnik-Branche in Rheinland-Pfalz

Antwort der Landesregierung
auf eine Kleine Anfrage

– [Drs. 17/12611](#) –

Die Umwelttechnik-Branche verzeichnete bis 2018 **jährliche Wachstumsraten von 11 bis 16 Prozent** und übertraf damit deutlich den Bundesdurchschnitt, macht die Landesregierung deutlich. In Rheinland-Pfalz werden dieser Branche üblicherweise die Wasser- und Abwasserwirtschaft, die erneuerbaren Energien, die nachhaltige Bauwirtschaft und die Kreislaufwirtschaft sowie das Recycling zugeordnet.

Nach einer Studie der Unternehmensberatung Roland Berger (2013) seien im Jahr 2012 im Bereich Umwelttechnik **Umsätze von rund 13 Mrd. Euro** generiert worden. Das entspreche etwas mehr als 10 Prozent der gesamten Wirtschaftsleistung (BIP) in Rheinland-Pfalz. Ausgehend von einer Betriebsgröße ab 20 Mitarbeitern seien der Branche rund 750 Betriebe zugeordnet worden.

Seriöse Aussagen über die **aktuellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie** auf die Umwelttechnik-Branche könnten zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht getroffen werden. Hierzu bedürfe es umfangreicher Erhebungen unter anderem zu Umsatzrückgängen sowie darüber, wie viele und in welchem Umfang Unternehmen aus den betroffenen Branchen Kurzarbeit oder Unterstützungshilfen beantragt haben.

4. Digitales Sommersemester 2020

Antwort der Landesregierung
auf eine Kleine Anfrage
– [Drs. 17/12610](#) –

Hinsichtlich der Lehrveranstaltungen zeichnet sich ab, dass der **weit überwiegende Teil der Lehrveranstaltungen** (je nach Hochschule zwischen 80 Prozent und sogar 100 Prozent) des Sommersemesters digital angeboten werden konnten. Laut Landesregierung konnten lediglich praxisbezogene Lehrveranstaltungen digital nicht umgesetzt werden. Eine statistische Erfassung, welche Prüfungen digital und welche in Präsenz durchgeführt wurden, gebe es an den Hochschulen nicht.

Zur **Unterstützung der Hochschulen** bei dieser kurzfristigen Digitalisierungswelle seien im Rahmen des Hochschulpakts zusätzliche Mittel in Höhe von 2,5 Mio. Euro bereitgestellt worden. Die Hochschulen hätten ihrerseits 2,5 Mio. Euro aus der laufenden Programmförderung des Hochschulpakts für entsprechende Maßnahmen mobilisiert.

In den vergangenen Jahren hätten die Hochschulen bereits die **Digitalisierung der Fachliteratur** vorangetrieben. Somit konnte während der Schließung der Bibliotheken auf einen guten Grundbestand an Onlinemedien zurückgegriffen werden. Darüber hinaus seien zusätzliche Investitionen getätigt worden, um das elektronische Informationsangebot weiter aufzustocken. Auch die großzügige **Öffnung des Onlineangebots durch verschiedene Verlage** habe den Studierenden und Forschenden einen deutlich erweiterten Zugriff auf Onlineresourcen eingeräumt.

5. VerfGH Saarland: Kontaktnachverfolgung in Corona-Verordnung verfassungswidrig

[Beschluss vom 28.08.2020](#)
[Az.: Lv 15/20](#)

[Pressemitteilung vom](#)
[28.08.2020](#)

Die Vorschrift zur Kontaktnachverfolgung in der saarländischen Corona-Verordnung (Art. 2 § 3) ist verfassungswidrig. Dies entschied der Verfassungsgerichtshof (VerfGH) des Saarlandes. Bis zu einer **Neuregelung durch den Landtag des Saarlandes** gilt die Vorschrift allerdings unter strengen Auflagen - längstens **bis zum 30. November 2020** - fort.

Nach der Vorschrift ist die Möglichkeit einer Kontaktnachverfolgung nicht nur im Rahmen von Gaststättenbesuchen, sondern auch beispielsweise von Gottesdiensten sowie politischen und gesellschaftlichen Zusammenkünften verpflichtend zu gewährleisten (Art. 2 § 3 Abs. 1). Hierzu gehört die Erfassung je eines Vertreters der anwesenden Haushalte mit Vor- und Familienname, Wohnort und Erreichbarkeit und der Ankunftszeit (Art. 2 § 3 Abs. 2 Satz 2). Die erhobenen Daten dürfen nicht zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an die Gesundheitsämter verwendet werden und sind nach Ablauf eines Monats nach Erhebung gemäß der geltenden Datenschutzgrundverordnung zu löschen (Art. 2 § 3 Abs. 3).

Die Vorschrift greife in das verfassungsrechtlich geschützte **Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten** der betroffenen Bürgerinnen und Bürger ein, so der VerfGH. Denn die Betroffenen hätten faktisch lediglich die Möglichkeit, auf den Besuch von – beispielsweise – Gaststätten oder Gottesdiensten zu verzichten oder genau diesen Besuch personen- und zeitpunktbezogen zu offenbaren sowie die personenbezogenen Daten dem Staat zur Verfügung zu stellen. Zudem sei die Kontaktdatenerhebung selbst nicht normativ ausgestaltet. Nachfolgende Gäste könnten so – vor allem im Bereich der Gastronomie –, aufgrund der häufig gebräuchlichen „Ringbucheinfassung“ erkennen und erinnern, wer vor ihnen das Unternehmen besucht hat und wie er über Telefonnummer, Mailanschrift oder Anschrift erreichbar sei. Zu der staatlichen Pflicht zum „Datenschutz“ zählten also auch **normative Vorkehrungen**, um die infektionsschutzrechtlich möglicherweise gebotene **Offenbarung personenbezogener Informationen vor den Augen Dritter geheim zu halten**. Ferner sei der pauschale Verweis der Regelung auf die Kontaktnachverfolgung „bei

sonstigen Veranstaltungen“ unklar (Art. 2 § 3 Abs. 1 Nr. 6). Die Regelung berge im Übrigen die Gefahr, dass **Bewegungs- und Persönlichkeitsprofile von Grundrechtsträgern erstellt** werden könnten, **ohne dass zugleich verfahrensrechtliche Regelungen zur Missbrauchsabwehr getroffen worden wären**. Denn mit der Kontaktdaten-erhebung und -nachverfolgung könne recherchiert werden, wann sich Betroffene wo aufgehalten haben, ob und in welcher Häufigkeit sie Gaststätten besucht haben, ob und wenn ja welche Gottesdienste sie besucht haben und bei welchen gesellschaftlichen oder politischen Zusammenkünften sie anwesend waren.

Der Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz sei nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt, so der VerFGH weiter. Es fehle an einer tragfähigen **gesetzlichen Grundlage**. Ein solcher Eingriff bedürfe einer in der Regel förmlichen, parlamentarischen Ermächtigung, die die zu erhebenden personenbezogenen Daten als solche, den Anlass und den spezifischen Zweck der Erhebung, die Art und Dauer der Aufbewahrung sowie ihre Löschung normenklar und bestimmt regele und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahre. Daran fehle es hier. Verordnungen, wie jene der Landesregierung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, würden bis zur ihrer Veröffentlichung im Wesentlichen im Internum der Exekutive erarbeitet, beraten und beschlossen. Bürgerinnen und Bürger würden damit vor die vollendete und geltende Regelung gestellt. Dagegen gewährleiste ein **Parlamentsgesetz die Debatte von Für und Wider** vor dem Forum der **Öffentlichkeit** und damit ein wesentliches Element der repräsentativen Demokratie. Zu berücksichtigen sei auch, dass der durch die Vorschrift ermöglichte Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz bereits länger andauere und angesichts der Infektionslage voraussichtlich weitere Monate andauern werde. Damit sei der Grundrechtseingriff inzwischen jedenfalls von einer derartigen **Intensität**, dass nur ein Parlamentsgesetz – nicht aber eine Rechtsverordnung der Landesregierung – ihn und seine Voraussetzungen rechtfertigen könne.

Da die Vorschrift dem Ziel der Pandemie-Eindämmung dient, hat der VerFGH von der Möglichkeit Gebrauch

gemacht, diese vorübergehend längstens bis zum 30. November 2020 in Kraft zu lassen. Gleichzeitig hat der VerfGH zur **verfahrensrechtlichen Sicherung** des Grundrechts auf Datenschutz Regelungen getroffen. Danach dürfen personenbezogene Daten, die nach der Vorschrift erhoben werden, nur aufgrund einer **gerichtlichen Entscheidung** zu Zwecken der Verhinderung der Ausbreitung des Infektionsgeschehens an die Gesundheitsbehörden übermittelt werden. Der Antrag auf Herausgabe ist von den Gesundheitsbehörden zu begründen. Der Betroffene ist von dem Antrag zu unterrichten. Ihm ist **vorheriges rechtliches Gehör** zu gewähren. Ausnahmen gelten bei **Gefahr im Verzug**.